

Satzung
des Familienbundes der Katholiken
im Bistum Münster e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der im Gebiet der Diözese Münster bestehende Verein führt den Namen „Familienbund der Katholiken im Bistum Münster e.V.“ - nachstehend Familienbund genannt -. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Familienbund ist der Zusammenschluss von Familien, Personen, Verbänden, Gruppen und Institutionen im Bistum Münster, die sich für die Belange der Familie einsetzen und die Ziele des Vereins unterstützen.

Zweck des Vereins ist es, als Rechts- und Vermögensträger des Familienbundes der Katholiken im Bistum Münster, sich für gute Rahmenbedingungen des Familienlebens einzusetzen und alle Kräfte im öffentlichen Leben, die der Familie den ihr gebührenden Rang in Gesellschaft, Staat und Kirche zuerkennen, zu unterstützen. Für die speziellen Rahmenbedingungen eines christlichen Familienlebens will sich der Familienbund darüber hinaus besonders einsetzen.

Auf der Basis christlicher Wertvorstellungen verfolgt der Familienbund folgende konkrete Ziele:

- die Eigenständigkeit der Familie zu fördern und zugleich ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gesellschaft zu stärken
- die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit der Familie zu sichern und zu verbessern,
- ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation abzusichern, insbesondere ihre strukturelle Benachteiligung in der Gesellschaft zu beseitigen,
- Familie als unentbehrlichen Leistungsträger in der Gesellschaft anzuerkennen.
- die Anerkennung lebenslanger Partnerschaft der Eltern als sichere Grundlage familialen Lebens zu fördern.

- dabei mitzuwirken, dass die Bedürfnisse und Anliegen von Familien auf allen kirchlichen Ebenen und in Einrichtungen wahrgenommen werden und dafür einzutreten, dass familienfördernde Einrichtungen und Leistungen der Diözese erhalten und ausgebaut werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit den genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Familienbund können Verbände, Gruppen, Institutionen und regionale Arbeitsgemeinschaften als Mitglieder angehören, die in der schriftlichen Beitrittserklärung die Satzung, das Statut und die Geschäftsordnung des Familienbundes anerkennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss des Familienbundes.

Familien und Einzelmitglieder können den regionalen Arbeitsgemeinschaften angehören, die im Hauptausschuss durch Delegierte vertreten werden.

Die Delegierten der Mitglieder nach § 8; Ziffer 2 a) müssen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Hauptausschuss stellen.

Unabhängigkeit und Eigenständigkeit derjenigen Verbände, Gruppen und Institutionen, die gemäß Abs. 1 Mitglieder des Familienbundes geworden sind, werden nicht eingeschränkt.

Das schließt ausdrücklich die eigenständige Benennung und Entsendung der Delegierten in den Hauptausschuss des Familienbundes ein.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung des Verbandes, der Gruppe, der Institution, der Arbeitsgemeinschaft,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresschluss,
- c) durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an den Hauptausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 - Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages setzt der Hauptausschuss fest.

§ 7 - Organe

Die Organe des Familienbundes auf der Diözesanebene sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung, die den Namen Hauptausschuss führt
- (2) Der Vorstand
- (3) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften

§ 8 - Die Mitgliederversammlung/der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Delegierte ausgeübt werden.
- (2) Der Hauptausschuss wird gebildet aus
 - a) den Delegierten der Verbände
 - b) den Delegierten der anderen Institutionen und Gruppen nach § 4
 - c) den Delegierten der Landesarbeitsgemeinschaft Oldenburg und der Kreis- bzw. Stadtarbeitsgemeinschaften des Familienbundes
 - d) den Mitgliedern des Vorstands, soweit sie nicht schon nach den Buchstaben a) – h) Mitglieder des Hauptausschusses sind;
 - e) dem Geistlichen Beirat des Familienbundes, der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischof des Bistums Münster vorgeschlagen, vom Hauptausschuss gewählt und vom Bischof des Bistums Münster ernannt wird.
 - f) einem/r Delegierten des Referates Ehe-und Familienseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariats Münster;
 - g) einem/r Delegierten des Referates Eltern und Schule in der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Bischöflichen Generalvikariats Münster;
 - f) bis zu fünf Personen, die vom Hauptausschuss auf die Dauer von drei Jahren hinzugewählt werden.
- (3) a) Das Stimmrecht der Delegierten nach Ziffer 2 a) und 2 b) bestimmt sich nach der Höhe des gezahlten Jahresbeitrages. Dabei haben Mitglieder mit einem Jahresbeitrag ab 200 Euro eine Stimmen, ab 1.500 Euro 2 Stimmen und ab 3.500 Euro drei Stimmen.

- b) Die Mitglieder nach Ziffer 2 c) bis 2 e) haben jeweils eine Stimme.
 - c) Die Mitglieder nach Ziffer 2 f) bis 2 h) und weitere von Bistumseinrichtungen entsandte Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.
- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird ferner zusammengerufen auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Hauptausschusses.
- (5) Der Hauptausschuss wird zu seinen Sitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin von dem/von der Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen.
- (6) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach 2 a) – 2 e) wählen den Vorstand des Familienbundes.
- (7) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:
- a) Die Beschlussfassung über die Richtlinien verbandlichen Handelns sowie das Statut und die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - b) die Verabschiedung des Jahresetats,
 - c) die Entgegennahme der Rechnungslegung,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Entscheidung über die Anerkennung regionaler Arbeitsgemeinschaften des Familienbundes.
- (8) Der Hauptausschuss wählt zwei Kassenprüfer/innen, die das Ergebnis der Prüfung dem Hauptausschuss vorlegen. Die Wiederwahl von Kassenprüfern/innen ist nur einmal möglich.
- (9) Der Hauptausschuss bildet nach Bedarf Sachausschüsse.

§ 9 - Beschlussfassung und Abstimmungen

- (1) Jede nach dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hauptausschusses ist beschlussfähig.
- (2) Alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Im Falle der Wahl gelten der/die Kandidaten als nicht gewählt.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten des Hauptausschusses.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist ständiges Führungsorgan des Familienbundes. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) mindestens einem, höchstens zwei Stellvertretern/innen;
 - c) mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern/innen;
 - d) dem/der Geschäftsführer/in;
 - e) dem Geistlichen Beirat.
- (2) Die Wahl nach a) bis c) erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahlen für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorgängers.
- (3) Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden ist nur zweimal zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen und dem Hauptausschuss die Jahresrechnung nebst dem Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 11 - Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Geschäftsführer/in, indem je zwei von ihnen gemeinsam handeln.

Im Innenverhältnis sollen die/der Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in nur im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 12 - Regionale Arbeitsgemeinschaften

- (1) In den Kreis- bzw. Stadtdekanaten des Bistums Münster kann je eine Arbeitsgemeinschaft des Familienbundes gebildet werden. Arbeitsgemeinschaften des Familienbundes bedürfen der Anerkennung durch den Hauptausschuss.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft des Familienbundes der * Katholiken im Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta i.O. trägt der Namen „Familienbund der * Katholiken - Landesverband Oldenburg“.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften in den Kreis- und Stadtdekanaten heißen "Arbeitsgemeinschaft des Familienbundes der * Katholiken im Kreis-/Stadtdekanat" Durch sie sollen die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch Familien, Einzelpersonen sowie Vertreter familienrelevanter Verbände, Organisationen und Institutionen in der Region wahrgenommen werden.
- (4) Näheres zur Arbeit der Arbeitsgemeinschaften regelt der Hauptausschuss.

§ 13 - Zusammenarbeit

- (1) Der Familienbund arbeitet mit allen familienfördernden Organisationen und Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Familienbund ist ein Diözesanverband im Familienbund der * Katholiken - Bundesverband.

- (3) Der Familienbund gehört den Landesverbänden Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen des Familienbundes der * Katholiken an.

§ 14 - Geschäftsführung

Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bestellt. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Familienbundes hauptamtlich nach Weisung des Vorstandes.

§ 15 - Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren.
- (2) Etwaiges Vereinsvermögen, das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhanden ist, fällt an die Diözese Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kirchlichen Familienförderung zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2006 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft und setzt die Satzung vom 17. Mai 2000 außer Kraft.

Münster, den 08.11.2006

Statut des Familienbundes der * Katholiken im Bistum Münster

Artikel 1 – Struktur und Selbstverständnis des Verbandes

Der Familienbund der * Katholiken im Bistum Münster ist der Zusammenschluss von Familien, Personen, Verbänden, Gruppen und Institutionen im Bistum Münster, die sich für die Belange der Familie einsetzen und die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Familienbund bündelt und vertritt als Interessengemeinschaft familienrelevanter Verbände und –einrichtungen die Anliegen von Familien und setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen familiären Lebens in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik ein.

Der Familienbund bietet ein familienpolitisches Dienstleistungsangebot an, das von seinen Mitgliedsverbänden und –einrichtungen sowie Interessierten genutzt werden kann und als deren familienpolitisches Sprachrohr er sich versteht.

Artikel 2 - Aufgabenfelder

Der Familienbund sieht für seine Tätigkeit als Familienorganisation vor allem folgende Aufgabenfelder:

- Er dient der Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen von Familien und damit der nachwachsenden Generationen in Gesellschaft, Politik und Kirche;
- Er tritt als Sprecher von Adressaten familienpolitischer Maßnahmen auf im Dialog mit politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Stellen.
- Er sammelt, bündelt und vernetzt die Informationen und Aktivitäten der familienpolitischen Arbeit der Mitgliedsverbände und -einrichtungen.
- Er informiert Mitglieder und Interessierte aktuell über familienpolitisch relevante Vorgänge in Politik, Gesellschaft und Kirche, um dadurch einerseits Familien und Interessierte zu sensibilisieren und zu aktivieren sowie andererseits Institutionen zu familienfreundlichem Handeln anzuregen.

Artikel 3: Familienpolitische Handlungsfelder

Der Familienbund der * Katholiken im Bistum Münster sieht folgende Handlungsfelder als besonders dringlich an:

- Familien sind als Erziehungsgemeinschaft zu stärken. Die Sicherung eines angemessenen Maßes an verlässlicher gemeinsamer Freizeit und die materielle Anerkennung von Erziehungszeiten gehören ebenso dazu wie eine zeitgemäße Eltern- und Familienbildung, die insbesondere auch die medienpädagogische Qualifizierung der Eltern und Kinder fördert.
In bezug auf die religiöse Dimension von Erziehung ist die Familie als Raum für Werteorientierung und für erste religiöse Erfahrung zu sichern.
- Bei der materiellen Besserstellung muss es vorrangiges Ziel sein, Familien aus kindbedingter Armut herauszuführen. Darüber hinaus ist das Ziel des Familienbundes, eine situations- und bedarfsgerechte Förderung der Familie zu erreichen.
- Auf der bundes- und landespolitischen sowie auf der kommunalen und diözesanen Ebene setzt sich der Familienbund der * Katholiken dafür ein, die materiellen Grundlagen des Familienlebens zu stärken und Familienleistungen zu dynamisieren.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss weiter verbessert werden. Ziel muss eine tatsächliche Wahlfreiheit für Eltern in bezug auf Erziehungs- oder Erwerbstätigkeit sein. Eine gleichberechtigte Aufteilung von Erziehungs- und Erwerbsarbeit zwischen den Eltern sollte ermöglicht werden. Die Verbesserung der Tagesbetreuungsmöglichkeiten wie auch die verbesserte Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentensystem gehören zu den Basisforderungen des Familienbundes.
- Familien ausländischer Mitbürger benötigen den besonderen Schutz staatlicher und kirchlicher Stellen.
- Familiengerechtes Wohnen und die familienorientierte Gestaltung des Wohnumfeldes v.a. in Ballungszentren, ist zu fördern.
- Die demokratische Teilhabe von Familien auf allen politischen Ebenen ist zu stärken.
- Einrichtungen der beratenden und ergänzenden Familienhilfe sind zu erhalten und zu fördern
- Die wechselseitige Generationensolidarität ist zu bewahren.

Artikel 4 - Zusammenarbeit/Kooperation

Ein wichtiges Anliegen des Familienbundes Münster ist es, die familienpolitisch relevanten Ansätze und Projekte der Mitgliedsinstitutionen zu verstärken, nach Möglichkeit zu koordinieren und inhaltlich wie strukturell zu fördern. Darüber hinaus bringt er familienpolitische Anliegen in die inner- und außerkirchliche Diskussion ein.

Der Familienbund Münster ist offen für alle Menschen und Einrichtungen, die mit seinen Zielen übereinstimmen, und strebt die Zusammenarbeit mit ihnen an.

Artikel 5 – Funktion und Arbeitsweise des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss des Familienbundes der * Katholiken ist das höchste beschlußfassende Gremium und gleichzeitig das wichtigste Organ zur Wahrnehmung des Auftrages des Verbandes. Er ist das Gremium, in dem die Informationen der verschiedenen Mitgliedsinstitutionen sowie aus den Organen des Familienbundes zusammenfließen, die familienpolitischen Aktivitäten der Mitglieder koordiniert werden sowie die Ziele des Verbandes festgelegt werden. Darüber hinaus kontrolliert der Hauptausschuss die Arbeit des Vorstandes und verteilt Arbeitsaufträge an die verschiedenen Gremien des Verbandes.

Artikel 6 - Informationspflicht

Damit der Hauptausschuss diese Aufgabe erfüllen kann, sind die Mitglieder des Hauptausschusses vom Vorstand regelmäßig und möglichst kompakt auch zwischen den Sitzungen mit den wichtigsten Informationen aus der Arbeit des Familienbundes bzw. über aktuelle familienpolitische Entwicklungen zu versorgen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sehen sich darum verpflichtet, diese Informationen in ihren jeweiligen Verbänden und Einrichtungen möglichst breit zu streuen, ihre Mitglieder für familienpolitische Fragen zu sensibilisieren und zu aktivieren sowie Interessierte an die Arbeit des Familienbundes heranzuführen.

Artikel 7 – Funktion und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins ist ständiges Führungsorgan des Familienbundes. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, den Stellvertretern/innen, den Beisitzern/innen, dem/der Geschäftsführer/in und dem Geistlichen Beirat

Der Familienbund Münster begrüßt insbesondere Kandidaturen für den Vorstand aus dem Familienbund - Landesverband Oldenburg

Der Vorstand plant die kurz-, mittel- und langfristigen Vorhaben und Aktionen des Familienbundes. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Hauptausschusses um und entwickelt eigene Initiativen zur Intensivierung der familienpolitischen Aktivitäten im Bistum Münster.

Er erarbeitet darüber hinaus die Arbeitsplatzbeschreibung des/r hauptamtlichen Geschäftsführers/in und unterstützt und kontrolliert dessen/deren Arbeit.

Artikel 8 – Aufgaben der Sachausschüsse

Sachausschüsse werden vom Hauptausschuss des Familienbundes zu inhaltlich klar eingegrenzten Themen bzw. Fragestellungen innerhalb eines zeitlich festgelegten Rahmens eingerichtet. Aufgabe der Sachausschüsse ist es, die Meinungsbildung innerhalb des Verbandes und seine Entscheidungsfindung vorzubereiten.

Nach Abschluss der Arbeit legen die Sachausschüsse dem Hauptausschuss einen nach Möglichkeit schriftlichen Abschlussbericht vor. Kann sich der Sachausschuss nicht auf einen gemeinsamen Abschlussbericht einigen, können mehrere Voten abgegeben werden.

Artikel 9 – Funktion und Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften

Der Familienbund der * Katholiken im Bistum Münster unterstützt Initiativen zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften in den Regionen bzw. den Kreis- und Stadtdekanaten des Bistums Münster.

Diese arbeiten als Ansprechpartner für familienpolitische Fragen und als Vertretung des Familienbundes in ihrem Gebiet. In den Arbeitsgemeinschaften können Einzelmitglieder, Familien, Verbände, Einrichtungen und Institutionen mitwirken, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, in ihrem Gebiet über familienpolitisch relevante Vorgänge zu informieren bzw. zu sensibilisieren

und so zur Aktivierung für familienpolitische Anliegen des Familienbundes beizutragen.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen deshalb eng mit den Gremien des Diözesanverbandes zusammenarbeiten für eine inhaltliche Abstimmung Sorge tragen.

Artikel 10 – Aufgaben des/r Geschäftsführers/in

Der/Die Geschäftsführer/in des Familienbundes der * Katholiken im Bistum Münster arbeitet hauptamtlich. Als solche/r ist er/sie eine Kontakt- und Anlaufstelle des Familienbundes. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle.

Das vorstehende Statut für den Familienbund der * Katholiken im Bistum Münster wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2002 beschlossen.

**Geschäftsordnung
des Familienbundes der * Katholiken
im Bistum Münster**

I Hauptausschuss/Mitgliederversammlung

Artikel 1: Sitz- und Stimmrecht

An den Hauptausschusssitzungen nehmen die laut Satzung gewählten Mitglieder mit Sitz und Stimme teil.

Die Mitgliedsverbände und -einrichtungen wählen/benennen ihre Delegierten in eigener Verantwortung und nach eigener Satzung für unbestimmte Dauer.

Nachbenennungen nach Ausscheiden oder Abberufung sind jederzeit durch die Mitgliedsverbände und -einrichtungen möglich.

Für die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 7, Abs. 2 a und b, der Satzung des Familienbundes ist nach Möglichkeit ein/e Stellvertreter/in namentlich zu benennen.

Die Benennung der vorgenannten Mitglieder bzw. Vertreter/innen gilt mit der schriftlichen Mitteilung an die Diözesangeschäftsstelle.

Die Delegierten der Mitgliedsverbände und Arbeitsgemeinschaften können sich vertreten lassen. Soweit die Vertretung nicht durch gewählte und benannte Vertreter/innen wahrgenommen wird, bedarf sie der schriftlichen Form.

Der Hauptausschuss kann nach § 8, Abs. 2f. der Satzung jederzeit bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuwählen, die durch ihre besondere Qualifikation für die Mitarbeit im Familienbund geeignet sind.

Der Vorstand kann Gäste zu den Hauptausschusssitzungen einladen.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden - soweit sie nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind - dann zu den Hauptausschusssitzungen eingeladen, wenn Vorlagen oder Fragen des Sachausschusses auf der Tagesordnung stehen. Sie nehmen dann mit beratender Stimme an der Hauptausschusssitzung teil.

Artikel 2: Anträge

Anträge zum Hauptausschuss können jederzeit, auch während der Sitzung, von Mitgliedern des Hauptausschusses gestellt werden.

Anträge zum Hauptausschuss, die vier Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingereicht werden, werden den Hauptausschussmitgliedern mit der Einladung zugesandt.

Anträge, die bis zu einer Woche vor der Sitzung in der Geschäftsstelle vorgelegt werden, werden in der Sitzung vorgelegt.

Anträge, die während der Sitzung gestellt werden, benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

Artikel 3: Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

Artikel 4: Protokoll

Das Protokoll der Sitzung wird von dem/der Geschäftsführer/in oder einer beauftragten Person aufgenommen und den Hauptausschussmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Hauptausschusssitzung zugestellt.

II. Vorstand

Artikel 5: Wahlen zum Vorstand

Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie die Beisitzer/innen werden vom Hauptausschuss für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Bei Nachwahlen erfolgt die Wahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Für die Wahlen ist im ersten und im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern/innen findet ein weiterer Wahlgang statt.

Wahlvorschläge müssen die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. Sie sollen einen Monat vor dem Wahltermin von den Wahlberechtigten eingereicht werden. Die eingegangenen Vorschläge sind den Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Weitere Vorschläge sind bis unmittelbar vor dem Wahlgang möglich.

Artikel 6: Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt regelmäßig zwischen den Hauptausschusssitzungen und nach Bedarf.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die endgültige Tagesordnung legt der Vorstand zu Beginn der Sitzung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird von dem/der Geschäftsführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied angefertigt und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt.

Artikel 7: Benennungen und Entsendungen

Benennungen und Entsendungen für die Außenvertretung des Familienbundes erfolgen durch den Vorstand soweit keine anderen Bestimmungen in der Satzung getroffen sind.

III. Arbeitsgemeinschaften/Sachausschüsse/ Geschäftsführer/in

Artikel 8: Arbeitsgemeinschaften

Für die Arbeitsgemeinschaften des Familienbundes in den Regionen bzw. Kreisdekanaten des Bistums Münster erarbeitet der Vorstand mit den in der Region bzw. im Kreisdekanat verantwortlichen Personen ein Statut nach dem vom Hauptausschuss gebilligten Musterstatut. Der Hauptausschuss setzt danach das erarbeitete Statut in Kraft.

Danach konstituiert sich die Arbeitsgemeinschaft auf dieser Grundlage.

Artikel 9: Sachausschüsse

Sachausschüsse werden bei Bedarf vom Hauptausschuss des Familienbundes gebildet und mit einem klaren, zeitlich wie inhaltlich begrenzten Auftrag versehen. Die Sachausschüsse tagen nach Bedarf und organisieren ihre Arbeit in Abstimmung mit dem Vorstand. Öffentliche Erklärungen und Aktionen sind nur über den Hauptausschuss, den Vorstand oder der/dem Vorsitzenden möglich. Dem Hauptausschuss ist auf Verlangen, in der Regel einmal jährlich, Bericht zu erstatten.

Artikel 10: Geschäftsführer/in

Die/der Geschäftsführer/in leitet und organisiert die Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand erarbeitet eine Aufgabenbeschreibung für die/den Geschäftsführer/in.

Artikel 11: Inkrafttreten, Änderungen

Satzung

20

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Familienbund der * Katholiken im Bistum Münster wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2002 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

**Richtlinien für die Bildung von
Arbeitsgemeinschaften des Familienbundes der Katholiken
in den Regionen und Kreisdekanaten des Bistums Münster**

§ 1 Name und Aufgabe

Der Familienbund der Katholiken im Bistum Münster unterstützt Initiativen zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften in den Regionen und Kreisdekanaten des Bistums Münster.

Die Arbeitsgemeinschaften tragen den Namen

"Familienbund der Katholiken -
Arbeitsgemeinschaft in der Region/im Kreis- bzw. Stadtdekanat
....."

oder einen anderen regionalen Namenszusatz. Die Arbeitsgemeinschaft des Familienbundes der Katholiken im Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta i.O. trägt der Namen „Familienbund der Katholiken - Landesverband Oldenburg“.

Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten als Ansprechpartner für familienpolitische Fragen und als Vertretung des Familienbundes in ihrem Gebiet.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es insbesondere, in ihrem Gebiet über familienpolitisch relevante Vorgänge zu informieren bzw. zu sensibilisieren und so zur Aktivierung für familienpolitische Anliegen des Familienbundes beizutragen.

Arbeitsgemeinschaften des Familienbundes des Bistums Münster bedürfen der Anerkennung durch den Hauptausschuss des Diözesanverbandes. Grundlage für die Anerkennung ist die Satzung/das Statut der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft, die den Zielen und Inhalten der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen darf.

Die Arbeitsgemeinschaft wird im Hauptausschuss des Diözesanverbandes durch zwei Delegierte vertreten.

§ 2 - Mitgliedschaft

Der Arbeitsgemeinschaft des Familienbundes der Katholiken im Bistum Münster können Verbände, Gruppen, Institutionen, Familien und Einzelmitglieder aus dem jeweiligen Gebiet angehören, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen.

Die korporativen Mitglieder entsenden Delegierte in die Mitgliederversammlung. Unabhängigkeit und Eigenständigkeit derjenigen Verbände, Gruppen und Institutionen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geworden sind, werden nicht eingeschränkt.

Das schließt ausdrücklich die eigenständige Benennung und Entsendung der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft ein.

§ 3 - Struktur

Arbeitsgemeinschaften sollen eng mit den diözesanen und verbandlichen Gremien der Mitglieder kooperieren und in diese familienpolitische Themen und Fragestellungen einbringen.

Auch enge strukturelle Verzahnung mit diesen Gremien sind möglich. Die Verantwortlichen sollen jedoch Sorge für die Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft tragen.

§ 4 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Die angemessene Vertretung der Einzelmitgliedschaften soll ausdrücklich geregelt werden. Neben der Mitgliedschaft von familienrelevanten Verbänden soll insbesondere die der Familienbildungsstätten, der Beratungsstellen und auch der Kindergärten in der Region angestrebt werden.

Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr, möglichst aber zwei bis drei mal, zusammen.

Wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl eines Leitungsgremiums gemäß § 5 dieser Richtlinien, der Beschluss über die Arbeitsschwerpunkte, die Entgegennahme und Genehmigung eines jährlichen Arbeitsberichtes des Leitungsgremiums sowie die Beratung und Entscheidung über den Ausschluss von Einzelmitgliedern.

In der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung das höchste beschlussfassende Organ.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Leitungsgremium, das die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Delegierte für den Hauptausschuss des Diözesanverbandes.

§ 5 - Leitungsgremium

Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Es besteht aus mindestens drei Personen und wird in der Regel für drei Jahre gewählt.

Soll die Arbeitsgemeinschaft in das Vereinsregister eingetragen werden, so sind die Maßgaben des Vereinsrechts zu beachten.

Es soll darauf geachtet werden, dass die Belange der Einzelmitglieder im Leitungsgremium der Arbeitsgemeinschaft angemessen vertreten werden.

§ 6 - Auflösung

Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erlischt auch das Recht der Arbeitsgemeinschaft, Delegierte in den Hauptausschuss des Diözesanverbandes zu entsenden. Die Mitgliedschaften von Familien und Einzelmitgliedern werden vom Diözesanverband weitergeführt.

§ 7 - Inkrafttreten

Für die Arbeitsgemeinschaften erarbeitet der Diözesanvorstand mit den verantwortlichen Personen der Arbeitsgemeinschaft ein Statut auf der Grundlage dieser Richtlinien. Der Hauptausschuss setzt danach das erarbeitete Statut in Kraft.

Satzung

24

Diese Richtlinien wurden vom Hauptausschuss des Familienbundes auf seiner Sitzung am 06.03.2002 beschlossen.